

Informationen zur nächsten Förderperiode sowie Fragen zur LES-Erarbeitung

Andreas Grieß, Referatsleiter Ländliche Entwicklung
Matthias Schreck, LEADER-Referent

Gliederung

I Einreichung LES

- I Mindestanforderung an LAG
- I Kommunale Legitimation der LES

I Erläuterungen zum LB LES

- I Handlungsfeldstruktur
- I Zieleinordnung Dach-Verordnung
- I Zieleinordnung GAP-Strategieplan
- I Bedarfe des GAP-Strategieplanes

Gliederung

I Rahmenbedingungen

- I Budgetorientierung
- I Fördersätze in den LES
- I Bereitstellung von Daten an die LAG

I Sonstiges/ Einzelfragen

Mindestanforderung an LAG (1 von 3)

- I Die zur Genehmigung einzureichende LES ist durch die Mitglieder der LAG bzw. durch das von ihr gewählte Entscheidungsgremium zu beschließen (vgl. Leistungsbeschreibung LES Ziff. 4 mit Leistungsbild (LB) LES Ziff. 1.2).

Daraus folgt:

- I Zu diesem Zeitpunkt muss ein Verein mit einem Mitglieds- bzw. Gremienbestand bestehen,
- I mit einer Satzung und notwendigen Geschäftsordnungen,
- I welcher eine Beschlussfassung entsprechend dem im Leistungsbild LES vorgesehenen Proporz von Interessengruppen vornehmen kann.

Unterlagen und Regelungen müssen in der einzureichenden LES enthalten sein.

Mindestanforderung an LAG (2 von 3)

Hinweise:

Eintragung in das Vereinsregister bei Vereinen in Gründung:

- Die formale Eintragung muss mit Einreichung zum 30.6.2022 noch nicht erfolgt sein (ggf. erfolgte Eintragung nachmelden). Für vollständige Anerkennung der LES und Beginn der Umsetzung ist dies jedoch Voraussetzung.
- Der Beschluss zur LES ist durch das in der LES beschriebene EG auch ohne Vereinsregistereintrag möglich.

Satzungsänderung bei bestehenden, bereits eingetragenen Vereinen:

- Der für die Wirksamkeit erforderliche Eintrag von Satzungsänderungen in das Vereinsregister muss mit Einreichung zum 30.6.2022 noch nicht erfolgt sein (s. o.).

Mindestanforderung an LAG (3 von 3)

- ! Es müssen nicht alle Kommunen des LEADER-Gebietes Mitglied im Trägerverein sein.
- ! Ein- und Austritte in Bezug auf den Trägerverein sind, wie bisher, auch nach der Genehmigung ohne Einschränkungen möglich.
 - ⇒ Änderung der LES
- ! Davon unabhängig gilt, dass ein Mitglied des EG auch Mitglied der LAG (des Vereins) sein muss.

Hinweis:

- ! Die Legitimation durch die Kommunen des LEADER-Gebietes ist nicht gleichzusetzen mit der Mitgliedschaft im Trägerverein.

Kommunale Legitimation der LES

- Alle durch den Zuschnitt des LEADER-Gebietes erfassten Kommunen müssen der LES zustimmen (vgl. Leistungsbeschreibung LES Ziff. 4 mit LB LES Ziff. 1.2).

Damit verbundene Konsequenzen:

- Sofern eine Kommune ihre Zustimmung zur LES verweigert, ist sie nicht mehr Teil des LEADER-Gebietes. Das bedeutet auch, dass in der betroffenen Gebietskörperschaft keine LEADER-Förderung möglich ist (alle natürlichen und juristischen Personen).
- Die LES muss aufgrund des geänderten Gebietszuschnitts angepasst werden:
 - LB LES, Ziff. 2 – Beschreibung des Gebietes und seiner Kohärenz
 - Korrektur der statistischen Daten kann Auswirkungen auf die SWOT und andere Ausgangsbedingungen haben und somit auch auf regionale Entwicklungsziele

Handlungsfeldstruktur (Anlage 1 Leistungsbeschreibung LES – 1 von 3)

- I Die Handlungsfelder und Maßnahmenschwerpunkte der Anlage 1 sind - sofern sie in der LES angewandt werden - ohne sprachliche Anpassung im vollen Wortlaut zu verwenden (vgl. Ziff. 3.2 der Leistungsbeschreibung LES).
- I Die Untersetzung von Maßnahmenschwerpunkten mit konkreten Fördermaßnahmen obliegt der LAG (Beispiele in Anlage 1).
Hinweis: dv-technisch werden Indikatoren nur auf Ebene Maßnahmenschwerpunkte erfasst.
- I Grundsätzlich leiten sich die anzuwendenden Handlungsfelder und Maßnahmen-schwerpunkte aus SWOT, Bedarfen und Zielen... ab.
- I Es bestehen Handlungsspielräume für LAG in der Zuordnung - in Abhängigkeit vom Fokus der LAG

Handlungsfeldstruktur (Anlage 1 Leistungsbeschreibung LES – 2 von 3)

Beispiel: Eine Schule könnte z. B. eingeordnet werden in:

- I Bildungsinfrastruktur /a Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung ...
(es sollen gezielt Bildungsangebote unterstützt werden) oder
- I Grundversorgung und Lebensqualität/ f generationsgerechte Gestaltung der Gemeinde ...
(Schulen können neben anderen Einrichtungen ausgewählt werden)

Die in der LES festgelegten Ziele, Maßgaben im Aktionsplan und Auswahlverfahren müssen jedoch konsistent sein.

Empfehlung: Handlungsfelder und Maßnahmenschwerpunkte auch bei wenigen Vorhaben programmieren.

Handlungsfeldstruktur (Anlage 1 Leistungsbeschreibung LES – 3 von 3)

Einordnung von Kooperationen

- I Kooperationsvereinbarungen können ein oder mehrere Handlungsfelder abdecken.
- I Ein konkretes, zu fördernde Kooperationsvorhaben (z. B. *Projektmanagement für Wanderwegenetz über zwei LAG*) muss sich in eine konkrete Fördermaßnahme der LES einordnen (z. B. *HF Tourismus und Naherholung/Entwicklung landtouristischer Angebote/ <formulierte LAG-spezifische Fördermaßnahme>*)
 - I Jeweils eigens programmierte Fördermaßnahme Kooperation für investive und nichtinvestive Vorhaben in einem Maßnahmenschwerpunkt oder
 - I Einordnung in bestehende Fördermaßnahmen (Prozentualer Aufschlag und/oder höherer Deckel denkbar)

Zieleinordnung Dach-Verordnung

VO (EU) 2021/1060, Art. 5 Politische Ziele:

- I ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität;
- I ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von saubereren Energien und ...;
- I ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität;
- I ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte;
- I **ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen.**

Zieleinordnung GAP-Strategieplan

I VO (EU) 2021/2115, Art. 6 Abs. 1 Buchst. h:

„Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der **lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten**, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft“

Bedarfe des GAP-Strategieplanes (1 von 2)

Gemäß Interventionsbeschreibung LEADER (im Entwurf) folgende Bedarfe

- H.1 Beitrag zur Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen und Bewältigung des demografischen Wandels (Abwanderung, Alterung) auch durch Entwicklung innovativer Lösungen
- H.2 Stärkung wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
- H.3 Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- H.4 Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung
- H.5 Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen (Bottom-Up-Ansatz)

Bedarfe des GAP-Strategieplanes (2 von 2)

- H.6 Stärkung der Identität und Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes sowie Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- H.7 Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements
- H.8 Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- H.9 Steigerung der Kooperations-, Service- und Innovationskultur im Tourismus und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur
- H.10 Stärkung von Beschäftigung, Wachstum, Stoffkreisläufen und lokaler Entwicklung in ländlichen Gebieten durch Bioökonomie

Budgetorientierung

- ┃ Kabinettsbeschluss zum GAP-Strategieplan steht noch aus
- ┃ Vorinformation geplant auf folgender Basis:
 - ┃ EU- und Landesmittel gem. Kabinettsbeschluss
 - ┃ neuen Gebietszuschnitten lt. Interessensbekundung
 - ┃ Voll ff. Einwohner (Orte bis 5.000 Einwohner) mit Stand StaLa vom 31.12.2017
- ┃ Derzeit keine Vorgaben zur konkreten Höhe eines Kooperationsbudgets. (erforderliche Angabe lt. LB LES soll nur für Kooperationen eine Unterscheidung ermöglichen)
- ┃ Die Budget-Verteilung bei Genehmigung der LES erfolgt auf Grundlage der aktualisierten Gebietskulisse nach förderfähigen Einwohnern (derzeit in Erarbeitung).

Fördersätze in den LES (1 von 2)

- Die Fördersätze müssen in der LEADER-Entwicklungsstrategie festgelegt werden.
- Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten (Europäische Regelungen, Entwurf GAP-Strategieplan Deutschland, Finanzplanung Sachsen)
 - Wie in der aktuellen Förderperiode können öffentliche Vorhabenträger und diesen gleichgestellten Institutionen einen Fördersatz von max. 80% erhalten. (Eigenanteil der Kommunen in SN wird als nationale Kofinanzierung gewertet)
 - Landesmittel zur öffentlichen Kofinanzierung von Vorhaben sonstiger Begünstigter wieder vorgesehen.
 - Die Unterstützung bei sonstigen Vorhabenträgern beträgt mindestens 20%.

Fördersätze in den LES (2 von 2)

- I Für Investitionen im Sinne von Art. 73 der GAP-SP-VO (VO (EU) 2021/2115) gelten dessen Einschränkungen
 - I Lt. Absatz 4 grundsätzlich 65% Förderhöchstsatz,
 - I Lt. Absatz 4 c) Ausnahmen für LEADER
 - nicht-produktive Vorhaben können theoretisch mit bis zu 100% gefördert werden
- I beihilferechtliche Förderhöchstintensitäten sind zu beachten (Rechtsgrundlagen noch nicht abschließend)
- I **Hinweis:**
Für inhaltlich gleiche Vorhaben sollten unabhängig von der Art des Begünstigten gleiche Fördersätze gewährt werden (kein Anreiz für „künstlich“ geschaffene Voraussetzungen)

Bereitstellung von Daten an die LAG

- I Aktuelles Verfahren wird beibehalten.
 - I LAG-Monitoringliste
- I **Aber:**
 - I Künftig Übereinstimmung zwischen Zuordnung in der LES und den Angaben der Förderdatenbank
(Grundlage der neuen Struktur Handlungsfeld und Maßnahmenschwerpunkte)
 - I Indikatoren können, gemäß Struktur, passgenau mitgeliefert werden
 - I Indikatoren-Set kann erweitert werden im Hinblick auf derzeit noch nicht abschließend bekannte Anforderungen zum deutschen GAP-Strategieplan

Sonstiges/ Einzelfragen

Digitale Abstimmungen

- ! Empfehlung der grundsätzlichen Verankerung in der Satzung der LAG.
 - ! für vereinsinterne Abstimmungen (ohne LEADER-Relevanz) bereits jetzt nutzbar
 - ! bei ELER-Umsetzung abhängig von EU-Vorgaben / ZA-Entscheidung
- ! die Vorgaben zu den Interessengruppen sind bei Beschlüssen zu beachten

Auskünfte zu Steuerfragen

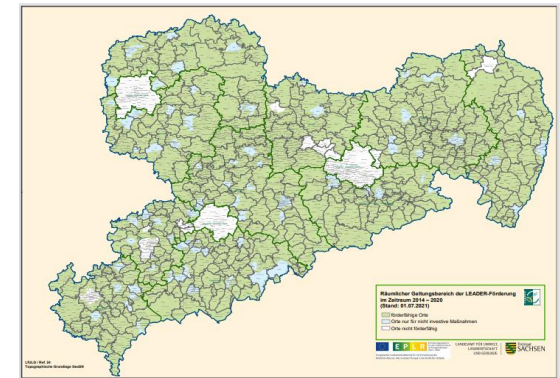
- ! seitens des SMR oder der LEADER-Fachstelle hierzu keine Aussagen möglich
- ! mögliche Ansprechpartner:
 - ! Steuerberater, Finanzamt
- ! Leitfaden des SMF zur Gemeinnützigkeit liegt den LAG vor (E-Mail vom 13.12.2021)

Ländliche Neuordnung in der LES

- ┃ Die Aufnahme der RL Ländliche Entwicklung in die LES ist grundsätzlich zu empfehlen
 - ┃ Nutzung des Instrumentes der LNO für die ländliche Entwicklung allgemein
 - ┃ aber auch im Hinblick auf höhere Fördersätze (Aufschlag i. H. 10%)
- ┃ nach LB LES, Ziff. 5 sind Ziele/Teilziele der LES mit, sowie auch ohne Förderung (z. B. Fachrichtlinien wie die RL LE) aus LEADER-Mitteln darzustellen
- ┃ keine Vorgaben zur Art und Weise der Verankerung im LB LES, z.B.
 - ┃ eigener Textbaustein an geeigneter Stelle der LES,
 - ┃ konkrete Maßnahme im Aktionsplan mit Angabe Finanzierung aus LE oder
 - ┃ gesonderte Tabelle mit Richtlinien, welche zwar der LES dienen, bei denen jedoch keine Finanzierung aus LEADER – Mitteln erfolgt

Gebietskulisse

- I Allgemeine Interventionsbeschreibung aus deutschem GAP-SP:
„Gebietskulisse für Interventionen, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 6, Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums vorgesehen sind, ist Gesamtdeutschland mit Ausnahme der Großstädte ab 100.000 Einwohnern.“
- I Unterscheidung in Sachsen in investiven und nicht-investiven Teil der Gebietskulisse bleibt bestehen. Die investive Gebietskulisse umfasst Orte, wie bisher, bis 5.000 EW.
- I Die LEADER-Gebietskulisse wird zum Stand 30.06.2021 aktualisiert. Dazu wurden die Kommunen vom LfULG letzte Woche angeschrieben.



Sonstiges/ Einzelfragen

Interessensgruppen LAG/EG

- I 4 Gruppen im LB LES, Ziff. 7.1 definiert
(Öffentlicher Sektor, Wirtschaft, engagierte Bürger, Zivilgesellschaft/Sonstige)
Beachten: öffentlicher Sektor wurde gegenüber aktueller Förderperiode vereinfacht
- I Grundsätzlich reichen 3 Interessensgruppen für eine EU-konforme Beschlussfassung
Empfehlung: breite Mitgliedschaft in alle 4 Interessensgruppen anstreben
- I Neue Einordnung der bisherigen Mitglieder prüfen
 - I z. B. bisherige Beitragszahlung als ...
 - I Nachfrage bei Einzelpersonen (Wirtschaft oder engagierter Bürger)
- I Im Rahmen der aktuellen Beteiligung der Bevölkerung neue engagierte Akteure werben